



Tel: 0561-4001128
Fax: 0561-4001128
e-mail: dralexander.gagel@arcor.de

0221-3597-550
0221-3597-555
schian@iqpr.de

AZ 07-00-03-08

Diskussionsforum SGB IX

Info Nr. 10

In diesem Info wenden wir uns einem speziellen Problem der Auslegung bzw. Ausfüllung einer sich aus dem SGB IX ergebenden gesetzlichen Lücke zu, die das Versammlungsrecht der Gesamtschwerbehindertenvertretung in einem Konzern betrifft. Richter am Bundessozialgericht Peter Masuch hat uns freundlicherweise nachfolgende Ausführungen zur Veröffentlichung eingereicht., Es erscheint uns wichtig, dieses Thema zeitnah zur Diskussion zu stellen auch wenn wir hiermit unsere Reihe der Veröffentlichung der juristischen Vorträge auf dem 12. Rehabilitationswissenschaftlichen Kolloquium in Bad Kreuznach unterbrechen.

Wir möchten Sie an dieser Stelle noch einmal herzlich dazu einladen, zu unseren Info-Rundschreiben **Stellung zu nehmen** und sich **an der Diskussion zu beteiligen**. Bitte teilen Sie uns auch Ihre **E-Mail-Adresse** mit, sofern Sie dies nicht schon getan haben. Vielen herzlichen Dank.

Dr. Alexander Gagel
Dr. Hans-Martin Schian
Sabine Dalitz

Ist die Konzernschwerbehindertenvertretung berechtigt, (ohne Zustimmung des Arbeitgebers) zur jährlichen Versammlung der Gesamtschwerbehindertenvertretungen im Konzern zu laden (§ 97 Abs 8 SGB IX) ?

Peter Masuch
Bundessozialgericht, Kassel

Das Problem

Die Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung hat gemäß § 97 Abs. 8 i.V.m § 95 Abs. 6 SGB IX das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Vertrauenspersonen durchzuführen. Die Aufzählung ist indessen nicht abschließend: Die mit der Vorgängerregelung zu § 97 Abs. 2 SGB IX eingeführte Konzernschwerbehindertenvertretung ist bei der Versammlungsregelung nicht erwähnt - ein Redaktionsversehen, wie zu zeigen ist. Das Versammlungsrecht auch auf der Konzernebene ist durch eine entsprechende Anwendung des Abs. 8 - zur Schließung einer vom Gesetzgeber nicht erkannten, seinem Gesetzesplan aber widersprechenden - Lücke geboten.

1.

§ 94 Abs. 1 SGB IX konstituiert rechtsgrundsätzlich die Schwerbehindertenvertretung durch eine Vertrauensperson (und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied), weshalb die Schwerbehindertenvertretung auch auf der Konzernebene aus einer Vertrauensperson und deren Stellvertretung besteht. Die Einführung dieser Vertretung auf Konzernebene, die noch bei Fassung des Schwerbehindertengesetzes vom 29.4.1974 (BGBl I 1005) wegen angeblich fehlenden Regelungsbedarfs gescheitert war (vgl. BT-Drucks. 7/1515 S. 13), beruht auf dem Gesetz vom 29.9.2000 (BGBl I S. 1394). In der Ursprungsfassung des § 24 Abs. 7 SchwbG, wonach § 22 Abs. 5 SchwbG für die Durchführung von Versammlungen der Vertrauensmänner und Bezirksvertrauensmänner durch den Gesamt-, Bezirks- oder Hauptvertrauensmann entsprechend galt, konnte es dem gemäß einen "Konzernvertrauensmann" noch nicht geben - erst recht nicht in § 13 Schwerbeschädigtengesetz vom 14.8.1961 (BGBl I 1233). Dass das Gesetz vom 29.9.2000 die Erstreckung der Versammlungsregelung (zuletzt in § 27 Abs. 7 i.V.m § 25 Abs. 6 SchwbG) auf die nunmehr eingeführte Konzernschwerbehindertenvertretung nicht enthielt, beruhte nicht auf einer erkennbaren Absicht des Gesetzgebers.

2.

Die Auslegung der Versammlungsregelung unter Berücksichtigung der Gesetzesgeschichte, der dazu vorliegenden Materialien (vgl. BT-Drucks. 14/3372) sowie von Sinn und Zweck des Gesetzes führt zu der hier vertretenen Lösung. § 97 Abs. 2 SGB IX spiegelt den Grundsatz wider (vgl. § 96 Abs. 3 SGB IX), dem gemäß die Schwerbehindertenvertretung dem Wesen der kollektiven Interessenvertretung in Betriebsverfassung und Personalvertretung nachgebildet ist. Deshalb darf eine Konzernschwerbehindertenvertretung nur gewählt werden, soweit ein Konzernbetriebsrat errichtet

ist. Der gebotene Abgleich mit den Regelungen der Betriebsverfassung ist erhellend: Der Konzernbetriebsrat (§§ 54 ff BetrVG) setzt sich aus je zwei entsandten Mitgliedern eines jeden Gesamtbetriebsrates zusammen (§ 55 Abs. 1 BetrVG); Sinn und Zweck der betrieblichen Interessenvertretung, hier: die Belange der Gesamtbetriebsräte der einzelnen Unternehmen auf Konzernebene geltend machen zu können, werden also schon institutionell durch die "kollektive" Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats gewährleistet. Deshalb konnte das BetrVG auch darauf verzichten, die Vorschrift über die Betriebsräteversammlung (§ 53 BetrVG) auf den Konzernbetriebsrat anzuwenden (vgl. § 59 Abs. 1 BetrVG); dessen ungeachtet ist gleichwohl eine solche Gesamtbetriebsräteversammlung mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich (Fitting, BetrVG § 59 Rz. 23). Dafür, auch auf der Konzernebene für eine verstärkte Mitwirkung der Gesamtbetriebsräte Sorge zu tragen, spricht § 58 Abs. 1 Satz 2 BetrVG; danach ist der Konzernbetriebsrat den einzelnen Gesamtbetriebsräten nicht übergeordnet (vgl. entsprechend im SGB IX § 97 Abs. 6: Subsidiaritätsprinzip).

3.

Eine diesen Grundsätzen der Betriebsverfassung genügende Vertretung der Belange, die die Gesamtschwerbehindertenvertretungen der einzelnen Konzernunternehmen gesetzlich zu verfolgen beauftragt sind, ist auf der Ebene des Konzerns nicht durch die Wahl der Konzernschwerbehindertenvertretung erschöpft, weil hier der Grundsatz der Vertretung durch eine Vertrauensperson gilt. Bei richtigem Verständnis des Subsidiaritätsgedankens legt auch dieser nahe, dass die Konzernschwerbehindertenvertretung jährlich eine Versammlung der Gesamtschwerbehindertenvertretungen einberuft: Letztere sind zu Vertretung der Belange der unternehmensangehörigen schwerbehinderten Menschen berufen. Dass diese Belange auch auf der Konzernebene zu beachten sind, liegt dem Gedanken der Konzernschwerbehindertenvertretung selbst zugrunde. Deshalb wird in § 97 Abs. 6 Satz 2 SGB IX auch die Konzernschwerbehindertenvertretung verpflichtet, die Interessen der schwerbehinderten Menschen in Angelegenheiten zu vertreten, die den Konzern oder mehrere Unternehmen des Arbeitgebers betreffen und von den Schwerbehindertenvertretungen der Unternehmen und Betriebe nicht geregelt werden können, sowie die Interessen der schwerbehinderten Menschen in Unternehmen ohne eigene Schwerbehindertenvertretung ("entsprechende Anwendung" gem. § 97 Abs. 6 Satz 2 i.V.m Satz 1 SGB IX). Um diese gesetzliche Zielstellung effektiv werden zu lassen, liegen auch Versammlungen der Gesamtschwerbehindertenvertretungen im Konzern im Plan des Gesetzgebers selbst begründet.

4.

Diese Lösung wird bestätigt durch § 22 Abs. 3 Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen; dort heißt es: Sofern rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Konzern-, Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretungen eine Versammlung nach § 97 Abs. 8 SGB IX stattfindet, kann die Wahl abweichend von Absatz 1 im Rahmen dieser Versammlung durchgeführt werden. Diese Norm führt zwar nicht zu dem Schluß einer rechtlichen Verbindlichkeit des Versammlungsrechts auf Konzernebene; sie stützt aber die hier gefundene Lösung, denn sie unterstellt, dass solche Versammlungen auf der Grundlage des SGB IX stattfinden,

5.

Gegen diese Auslegung sind Bedenken nicht bekannt geworden. Soweit in der Literatur dazu überhaupt Stellung genommen wird (wie hier Schimanski, GK-SGB IX § 97 Rz. 59, allerdings ohne weitere Begründung; Düwell, LPK-SGB IX § 97 Rz 15: Versammlungen aller wahlberechtigten Vertrauensleute aus allen den jeweiligen Stufen und Ebenen angehörenden Schwerbehindertenvertretungen vorgeschrieben; vgl auch Pahlen, SGB IX, § 97 Rz.15, Gesetzeswortlaut referiert), wird bei abweichender Ansicht schon der Ansatz verfehlt (vgl. Hoff, SGB IX § 97 Rz. 13, hier wird eingewandt, es sei wenig sinnvoll, sämtliche Schwerbehinderten im Konzern zu einer Versammlung zusammenzurufen).

Literatur

Düwell in „Rehabilitation und Teilhabe behinderte Menschen - Lehr- und Praxiskommentar, (zit.: Bearbeiter, LPK-SGB IX, § Rz.)

Fitting in „Fitting/Kaiser/Heither/Engels Betriebsverfassungsgesetz, Kommentar“ (zit.: Bearbeiter, BetrVG, § Rz.)

Hoff in „Bihr/Fuchs/Krauskopf/Lewering, SGB IX“ (zit.: Bearbeiter, SGB IX, § Rz.)

Pahlen in „Neumann/Pahlen/Majerski-Pahlen, SGB IX“ (zit.: Bearbeiter, SGB IX, § Rz.)

Schimanski in „Gemeinschaftskommentar zum SGB IX“ (zit.: Bearbeiter, GK-SGB IX, § Rz.)